



**Informationsveranstaltung  
Zahnärztliche Prüfung (Z2)**

**24.07.2024  
17:00**

**Zoom-Meeting**

- I. **Allgemeine Informationen zur Z2 Prüfung (ZApprO)**
- II. Vorstellung einzelner Prüfungsbereiche der Zahnärztlichen Prüfung durch jeweilige Fachvertreter:innen
- III. Klärung von Fragen oder Unklarheiten

# Informationsveranstaltung Z2

## ZApprO § 46 Abs. 2

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst folgende Fächer:

- das Fach Zahnärztliche Prothetik
- das Fach Kieferorthopädie
- das Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
- die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet
  - a) Endontologie
  - b) Kinderzahnheilkunde
  - c) Parodontologie und
  - d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration

- (1) Im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der oder die Studierende fächerübergreifend zu zeigen, dass er oder sie
1. die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts beherrscht,
  2. in der Lage ist, die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge zu erfassen und
  3. die für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung am Patienten notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung wird in Form eines **Praktischen Prüfungselements** und eines **Mündlichen Prüfungselements** durchgeführt:

- Im **praktischen Prüfungselement** wird der oder die Studierende anhand standardisierter Ausbildungssituationen in jedem Fach des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.
- Im **mündlichen Prüfungselement** wird der oder die Studierende in jedem Fach des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft. Die Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt.
  - Das jeweilige Prüfungsgespräch findet **an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement** in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird.
  - Jedes Prüfungsgespräch soll **mindestens 30 und höchstens 45** Minuten je Studierendem oder je Studierender dauern.
  - Die in den Prüfungsgesprächen gestellten Fragen sollen sich auf die **Grundlagen des jeweiligen Faches** und deren Bedeutung für die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge beziehen.

- (1) Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung anhand von **strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung**, die die prüfende Person in Abstimmung mit der Prüfungskommission zuvor festgelegt hat. Die Leistungen sind nach § 36 Absatz 2 zu bewerten.
- (2) Jede prüfende Person erteilt für die Leistung des oder der Studierenden in dem von ihr geprüften Fach eine Note. In **die Note gehen die Leistung für das praktische Prüfungselement und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein.**
- (3) Jede prüfende Person gibt die Note dem oder der Studierenden bekannt und **begründet die Note auf Wunsch** des oder der Studierenden.

# Informationsveranstaltung Z2

## ZApprO § 53 Bestehen Abs. 1,2

- (1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet.
- (2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird **nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass die mündlich-praktische Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden** ist.

- (1) Wird die mündlich-praktische Prüfung **nur in einem Fach** nicht bestanden, **muss sie in diesem Fach wiederholt** werden. Die mündlich-praktische Prüfung darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung **in mehr als einem Fach nicht bestanden**, **muss der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt** werden.
- (2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann **zweimal wiederholt werden**. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig

# Informationsveranstaltung Z2

## ZApprO § 47 Abs. 2 Praktisches Prüfungselement: Prothetik

Im Fach **Zahnärztliche Prothetik** hat der oder die Studierende praktische Fertigkeiten in drei standardisierten Ausbildungssituationen nachzuweisen. Diese Ausbildungssituationen umfassen in der Regel jeweils eine festsitzende, eine abnehmbare und eine provisorische Versorgung. Bei der Ausführung der Versorgung liegt der Schwerpunkt auf den zahnärztlichen Behandlungsschritten.

**Dauer:** vier Tage

# Informationsveranstaltung Z2

## ZApprO § 47 Abs. 3 Praktisches Prüfungselement: Kieferorthopädie

Im Fach **Kieferorthopädie** hat der oder die Studierende praktische Fertigkeiten durch die Herstellung eines präventionsorientierten kieferorthopädischen Behandlungsgerätes nachzuweisen.

**Dauer:** ein Tag

# Informationsveranstaltung Z2

## ZApprO § 47 Abs. 4 Praktisches Prüfungselement: Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Im **Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie** hat der oder die Studierende praktische Fertigkeiten in den folgenden Techniken nachzuweisen:

1. der Lokalanästhesie,
2. der Zahnextraktion und
3. der Schnittführung und Naht

**Dauer:** halber Tag

# Informationsveranstaltung Z2

## ZApprO § 47 Abs. 5 Praktisches Prüfungselement: Zahnerhaltung

In der Fächergruppe **Zahnerhaltung** hat der oder die Studierende

1. im Fach **Endodontologie** praktische Fertigkeiten in der endodontischen Behandlung nachzuweisen, die in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung umfasst
2. im Fach **Kinderzahnheilkunde** praktische Fertigkeiten in der Prävention und Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition nachzuweisen, in der Regel durch
  - a) Legen einer Füllung,
  - b) Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition und
  - c) Durchführung einer Fissurenversiegelung,
3. im Fach **Parodontologie** praktische Fertigkeiten in der Regel an mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligen Zahn nachzuweisen, durch
  - a) Erstellen eines parodontalen Befundes und
  - b) Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung sowie
4. im Fach **Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration** praktische Fertigkeiten nachzuweisen
  - a) in der Durchführung einer präventiven Maßnahme und
  - b) in der Durchführung von drei verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich.

# Studiengangskoordination Zahnmedizin

- Fabienne Michalak
- Christine Schmidt

[Fachstudienberatung-ZM@med.uni-muenchen.de](mailto:Fachstudienberatung-ZM@med.uni-muenchen.de)

# Staatliches Prüfungsamt

Aristidis Papadimitriou

- Tel.: +49(0)89/2180-3726
- [Aristidis.Papadimitriou@Verwaltung.Uni-Muenchen.DE](mailto:Aristidis.Papadimitriou@Verwaltung.Uni-Muenchen.DE)